



**MANSFELD  
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt  
Prüfung - Beratung

# **B E R I C H T**

**über die örtliche Prüfung  
des Jahresabschlusses für das  
Haushaltsjahr 2016  
der Gemeinde Wallhausen**

**Az.:** 14.40.13.006

**Datum:** 02.04.2025

**Prüfer:** Frau Lüdecke

## Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis .....	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung .....	4
3	Art und Umfang der Prüfung .....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft .....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 .....	6
5.1	Ergebnisrechnung .....	7
5.2	Finanzrechnung .....	7
5.3	Haushaltsausgleich .....	7
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz) .....	8
5.4.1	Bilanzaktiva .....	9
5.4.2	Bilanzpassiva .....	11
5.5	Anlagen .....	14
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk .....	14

## 1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
Anl.Nr.	Anlagennummer
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
VerbGem	Verbandsgemeinde

## 2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde Wallhausen führt seit dem 01.01.2013 seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2016 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Gemeinde Wallhausen kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2016 nach § 120 KVG LSA.

## 3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gegenwart und die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte in Anlehnung an den retrograden Prüfungsansatz und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Prüfungsfeststellungen die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

Die geprüfte Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

## 4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2016 sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 30.06.2016 erlassen.

Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen für das Berichtsjahr:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	2.785.900 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.418.100 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.611.700 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.048.300 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	156.200 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	85.600 EUR
§ 2	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	243.500 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	650.000 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	300 v. H.
	Grundsteuer B	300 v. H.
	Gewerbesteuer	270 v. H.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat mit der Verfügung vom 09.08.2016 von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Wallhausen abgesehen.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 650.000 EUR wurde genehmigt.

Gleichzeitig wurde angeordnet, dass monatlich eine Liquiditätsplanung vorzulegen und das Haushaltskonsolidierungskonzept fortzuschreiben war. Dieser Anordnung ist die Gemeinde nachgekommen.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

**B<sub>1</sub> Der Haushaltsausgleich gem. § 98 Abs. 3 KVG LSA ist in der Haushaltssatzung des Jahres 2016 nicht erreicht worden.**

## 5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

### B<sub>2</sub> Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates Nr. 30-132/2022 vom 15.12.2022 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 und 22.04.2022 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a – h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2016 stellte der Hauptverwaltungsbeamte der VerbGem Goldene Aue am 07.02.2023 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 05.12.2023 zur Prüfung vorgelegt.

Im Prüfungsverlauf haben sich die Bilanzpositionen nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag sowie Eigenkapital geändert. Als Grundlage für den Bericht ist die Bilanz vom 25.02.2025 verwendet worden.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2016	Bilanz zum 31.12.2016		Ergebnisrechnung 2016
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 30.338,97 €	<u>Anlagevermögen</u> 16.107.049,42 €	<u>Eigenkapital</u> 8.074.750,73 €	<u>Erträge</u>
<u>Einzahlungen</u> 3.759.124,46 €	<u>Umlaufvermögen</u> 253.324,33 €	-> <i>dav. Jahresergebnis</i> -738.723,45 €	Ordentliche Erträge 2.712.039,74 €
<u>Auszahlungen</u> 4.479.840,49 €	-> <i>davon liquide Mittel</i> 792,69 €	<u>Sonderposten</u> 5.297.597,11 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> -690.377,06 €	<u>RPA</u> 3.289,95 €	<u>Rückstellungen</u> 10.800,00 €	<i>.I.</i>
<u>Dispositionskredit</u> 691.169,75 €	nicht durch Eigenkapital <u>gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 2.933.800,63 €	<u>Aufwendungen</u>
Bestand per 31.12. 792,69 €	<u>Bilanzsumme</u> 16.363.663,70 €	<u>RAP</u> 46.715,23 €	Ordentliche Aufwendungen 3.442.568,39 €
		<u>Bilanzsumme</u> 16.363.663,70 €	Außerordentliche Aufwendungen 8.194,80 €
			<u>Jahresfehlbetrag</u> -738.723,45 €

## 5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit ./ 738.723,45 EUR als Jahresergebnis (Fehlbetrag) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2016 um rd. 107 TEUR verschlechtert.

## 5.2 Finanzrechnung

Gemäß § 44 GemHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./ 476.477,69 EUR  
Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit 75.181,71 EUR  
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen 2016 ausreichende Einzahlungen gegenüber.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./ 306.381,52 EUR  
Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen eingegangen ist.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln ./ 13.038,53 EUR

**B<sub>3</sub> Der ausgewiesene Finanzmittelbestand per 31.12.2016 korrespondiert nicht mit der Bilanzposition liquide Mittel im Umlaufvermögen der Bilanz i. H. v. 792,69 EUR. Die Erhöhung des Dispositionskredites um insgesamt 621.079,58 EUR wurde in der Finanzrechnung nicht als Einzahlung gebucht.**

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich der Zahlungsmittelbestand, welcher der Bilanzposition „Liquide Mittel“ zufließt, um rd. 38 TEUR verbessert.

## 5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2016 schloss mit einem Fehlbetrag von insgesamt 738.723,45 EUR ab, welcher unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

Dieser ergibt sich aus:

dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 730.528,65 EUR sowie  
dem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis i. H. v. 8.194,80 EUR.

Mit dem Erlass vom 22.11.2013 hat das Ministerium für Inneres und Sport eine vorübergehende Erleichterung des Haushaltsausgleiches geschaffen. Einschließlich dem Haushaltsjahr 2016 kann das negative Jahresergebnis mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz verrechnet werden. Die Gemeinde Wallhausen hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses reichte nicht aus, um den Fehlbetrag des vorliegenden Haushaltsjahres zu decken (§ 23 Abs. 2 GemHVO).

**B<sub>4</sub> Der Haushaltsausgleich des Jahres 2016 gilt somit als nicht erreicht (§ 98 Abs. 3 KVG LSA).**

Dem doppelten Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich im nachfolgenden Haushaltsjahr 2017.

Im Vorjahr hat die Gemeinde das Haushaltsjahr mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 14.387,04 EUR abgeschlossen. Ein positives Jahresergebnis ist gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat den Überschuss irrtümlich der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zugeführt.

**B<sub>5</sub> Die Übernahme des Überschusses aus dem Haushaltsjahr 2015 erfolgte fehlerhaft.**

Nachfolgende Darstellung zeigt die korrekte Entwicklung der Rücklagen:

	gemäß Bilanz	gemäß Prüfung
Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	8.813.474,18 EUR	8.799.087,14 EUR
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR	14.387,04 EUR
Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR	0,00 EUR

#### 5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden des Vorjahres wurden korrekt vorgetragen.

### 5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Vorjahr:

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>Veränderung</b>
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	877.391,07 EUR	./. 51.745,06 EUR
Sachanlagevermögen	15.070.063,54 EUR	./. 363.959,64 EUR
Finanzanlagevermögen	159.594,81 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	60.541,60 EUR	./. 14.672,05 EUR
privatrechtliche Forderungen	191.990,04 EUR	+ 99.774,62 EUR
liquide Mittel	792,69 EUR	./. 99.636,45 EUR
<u>ARAP</u>	3.289,95 EUR	./. 582,89 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<b><u>Bilanzsumme</u></b>	<b>16.363.663,70 EUR</b>	<b>./. 430.821,47 EUR</b>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, Forderungen sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

#### Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt des vollständigen Nachweises der AHK und deren ordnungsgemäßer Aufteilung auf die einzelnen Anlagegüter, der Einhaltung der internen Festlegungen der BewertRL zur Abgrenzung bzw. den Nutzungsdauern sowie dem Ausweis in den entsprechenden Konten.

Der Abgleich zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Ergebnisrechnung sowie der Anlagenbuchhaltung und der Bilanz ergab keine Beanstandungen.

In die Stichprobenauswahl zu Veränderung des Anlagevermögens wurden bezogen auf das Berichtsjahr die nachfolgenden Vermögensgegenstände betrachtet:

#### Grünfläche

- verschiedene Flurstücke + 13.990,00 EUR

#### Bebautes Grundstück (nicht kommunal)

- Wohnbaufläche Am Steintor 201 ./. 7.794,00 EUR

#### Betriebsvorrichtungen

- Verkehrsgarten Grundschule + 53.140,03 EUR

Die Gemeinde Wallhauen hat mit der Vereinbarung zum Übergang des Eigentums an Verkehrsflächen mit der Bundesrepublik 50 Flurstücke (13.990 m<sup>2</sup>) unentgeltlich übertragen bekommen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat sämtliche Flurstücke im Konto 022120 Grünflächen mit einem Wert i. H. v. einem Euro pro Quadratmeter bilanziert.

Gemäß Pkt. 10.2 b) der Inventur- und Bewertungsrichtlinie sind Grundstücke nach der Ist-Nutzung ihrer zugehörigen Flurstücke zu bestimmen. Bei mehreren Realnutzungsarten sind die Flächen aufzuteilen und nach der Ist-Nutzung zu bewerten.

Die stichprobenhafte Prüfung der Ist-Nutzungen ergab, dass es sich um Straßen, Wege, Grünflächen und geringfügig um Ackerflächen handelt. Die Bewertung mittels Vergleichswertverfahren erfolgt gemäß Pkt 10.2 c) der Inventur- und Bewertungsrichtlinie für Straßen mit einem pauschalen Festwert i. H. v. 1,50 EUR und bei Grünflächen anhand des Bodenrichtwertes (zum Zeitpunkt der EÖB 0,45 EUR). Die pauschale Bewertung mit einem Euro ist nicht bestätigungsfähig.

**B<sub>6</sub> Die Erfassung der übertragenen Flurstücke erfolgte nicht nach den intern festgelegten Regelungen und ist zu korrigieren.**

Die Wohnbaufläche „Am Steintor 201“ mit einem Vermögenswert i. H. v. 7.794,00 EUR sowie die darauf befindlichen Gebäude mit einem Restwert i. H. v. 2,00 EUR sind im Berichtsjahr veräußert worden. Sämtliche Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2016 ordnungsgemäß mit 0,00 EUR ausgewiesen.

Der Verkehrsgarten der Grundschule in Wallhausen ist mit seinen Herstellungskosten über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren ordnungsgemäß bewertet und erfasst worden.

**Forderungen**

Der Forderungsbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 85.102,57 EUR auf 252.531,64 EUR erhöht. Ursächlich ist die noch nicht vereinnahmte Abrechnung der Wohnungsverwaltung für das 4. Quartal 2016 i. H. v. 165.358,32 EUR.

Die Betreuung der Mietwohnungen erfolgt durch einen Wohnungsverwalter. Die Konten die durch den Wohnungsverwalter geführt werden beinhalten Gelder, die der Gemeinde zuzurechnen sind. Gemäß dem Runderlass des MI LSA vom 07.12.2017 sind Treuhandbankkonten, welche durch Wohnungsverwalter bewirtschaftet werden als sonstiger Vermögensgegenstand zu bilanzieren. Bestände dieser Konten werden in der Bilanz nicht nachgewiesen.

**B<sub>7</sub> Die Bilanz ist aufgrund der nicht erfassten Treuhandbankbestände der Wohnungsverwaltung unvollständig, siehe § 34 Abs. 1 KomHVO.**

**Liquide Mittel**

Die liquiden Mittel betragen 792,69 EUR zum 31.12.2016 (Vorjahr: 100.429,14 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2016 überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Die Übereinstimmung mit dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung ist nicht gegeben, da die Dispositionskredite i. H. v. 691.169,75 EUR nicht in der Finanzrechnung gebucht wurden.

## 5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Wallhausen per 31.12 sowie die Veränderung zum Vorjahr sind im Folgenden dargestellt:

<b>Passiva</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>Veränderung</b>
Eigenkapital	8.074.750,73 EUR	./. 738.723,45 EUR
Sonderposten	5.297.597,11 EUR	./. 33.094,47 EUR
Rückstellungen	10.800,00 EUR	./. 9612,94 EUR
Verbindlichkeiten	2.933.800,63 EUR	+ 325.880,08 EUR
PRAP	46.715,23 EUR	+ 24.729,31 EUR
<b>Bilanzsumme</b>	<b>16.363.663,70 EUR</b>	<b>./. 430.821,47 EUR</b>

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung im Wesentlichen auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

### Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 5.297.597,11 EUR ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr haben sie sich wie folgt entwickelt:

<b>Bestand per 31.12.2015</b>	5.330.691,58 EUR
+ Zugänge	198.828,35 EUR
./. Abgänge aus der Auflösung	231.922,82 EUR
<b>Bestand per 31.12.2016</b>	5.297.597,11 EUR

Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich hauptsächlich um die erhaltene Investitionspauschale (107.112 EUR) sowie die Förderung an dem Verkehrsgarten der Grundschule Wallhausen (41.000 EUR).

Der Abgleich der Bilanzposition mit der Ergebnisrechnung ergab keine Beanstandungen.

Die Gemeinde Wallhausen hat für den Bau des Verkehrsgartens an der Grundschule zwei Zuwendungen i. H. v. insgesamt 41.000 EUR erhalten. Gemäß Pkt 11.1 der internen Fortschreibung der Bewertungsrichtlinie richtet sich die Auflösungsdauer eines Sonderpostens nach der Abschreibungsdauer des dazugehörigen Vermögensgegenstandes. Der Vermögensgegenstand wurde ordnungsgemäß mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren erfasst. Die dazugehörigen Sonderposten werden mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgewiesen.

**B<sub>8</sub> Die Auflösungsdauer der Sonderposten für den Verkehrsgarten sind gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 KomHVO an die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes anzugleichen.**

Die Gemeinde Wallhausen hat mit der Vereinbarung zum Übergang des Eigentums an Verkehrsflächen mit dem Bund Flurstücke unentgeltlich übertragen bekommen und hat in Höhe des Vermögenswertes (13.990,00 EUR – fehlerhaft ermittelt) einen Sonderposten gebildet. Im Vorgriff auf den Runderlass des MI LSA vom 11.10.2018 ist ein unentgeltlicher Übergang zwischen Kommunen und dem Bund als Ausnahme vom Bruttoprinzip direkt mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen.

**B<sub>9</sub> Der Sonderposten aus Liegenschaften ist auszubuchen. Nach korrigierter Bewertung der Vermögensgegenstände ist die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz um den entsprechenden Betrag zu erhöhen.**

### Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2016 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten insgesamt 2.933.800,63 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 325.880,08 EUR erhöht.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* haben sich wie folgt entwickelt:

<b>Schuldenstand per 31.12.2015</b>	2.443.860,94 EUR
./. Tilgung	346.544,92 EUR
+ Zugänge	652.926,44 EUR
<b>Schuldenstand per 31.12.2016</b>	2.137.479,42 EUR

Die Gemeinde Wallhausen hat im Berichtsjahr das von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt angebotene zinsverbilligte Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II in Anspruch genommen, um ein bestehendes Darlehen i. H. v. 427.003,31 EUR abzulösen. Ziel war, die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde mittelfristig wiederherzustellen.

Mit der vorgenommenen Ablösung anhand des Fördervertrages war ein neu aufzunehmendes Darlehen i. H. v. 146.902,39 EUR sowie ein Tilgungszuschuss in Höhe von 62.958,39 EUR verbunden.

Des Weiteren hat die Gemeinde einen zinsgünstigen Darlehensvertrag mit einer Summe i. H. v. 199.642,01 EUR abgeschlossen.

Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab vorwiegend Übereinstimmung. Die Gesamtsumme differiert um ./. 0,02 EUR. Die Verbindlichkeitenübersicht zeigt bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen mit der Restlaufzeit bis zu einem Jahr einen Bestand von ./. 0,02 EUR. Aufgrund der Geringfügigkeit wurde auf eine ausführliche Prüfung verzichtet.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit* haben sich um 621.079,58 EUR auf 691.169,75 EUR erhöht und werden ordnungsgemäß nachgewiesen.

Unter den *sonstigen Verbindlichkeiten* werden 6 Konten i. H. v. ./. 48.625,22 EUR nachgehalten, die mit der Bezeichnung „Rücklage der Eigentumswohnungen der Gemeinde“ aufgeführt sind. Die Verbandsgemeindeverwaltung gab an, dass es sich hierbei um die gezahlte Instandhaltungsrücklage der gemeindlichen Wohnungen handelt. Gemäß § 9a Abs. 3 WEG

(Wohnungseigentumsgesetz) ist die Instandhaltungsrücklage Teil des Gemeinschaftseigentums und steht formal und eigentumsrechtlich der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu. Die Minimierung der Verbindlichkeiten in Höhe der eingezahlten Instandhaltungsrücklage ist nicht zulässig, da die Gemeinde kein Recht auf Auszahlung / Inanspruchnahme dieser Gelder hat.

**B<sub>10</sub> Die sonstigen Verbindlichkeiten sind nicht bestätigungsfähig.**

**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

In der Bilanzposition passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem 31.12. eingegangene Einzahlungen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

Das Haushaltsjahr 2016 weist Passive Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 46.715,23 EUR aus, die im Vergleich zum Vorjahr um 24.729,31 EUR gestiegen sind. Der enorme Anstieg ergibt sich aus der Festlegung der neuen Friedhofsgebührenordnung, nachdem die Friedhofsunterhaltungskosten für die Liegezeit in voller Summe erhoben werden. Die Bilanzposition gliedert sich in folgende 4 Unterkonten auf:

	31.12.2015	31.12.2016
391100 RAP von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen	74.656,32 EUR	73.876,20 EUR
391110 RAP Friedhofsgebühren	./ 73.876,20 EUR	./ 48.174,82 EUR
399100 RAP von übrigen Verbindlichkeiten	19.619,33 EUR	18.774,96 EUR
399110 Passive RAP (Ist-Vorgriffe)	1.586,47 EUR	2.238,89 EUR
	<u>21.985,92 EUR</u>	<u>46.715,23 EUR</u>

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Verlauf der Prüfung der Eröffnungsbilanz Unstimmigkeiten festgestellt und der Verbandsgemeindeverwaltung angeraten, die Abgrenzungen unter dem Konto 391100 rückgängig zu machen. Die Abgrenzungen der Friedhofsgebühren wurden für die Eröffnungsbilanz durch ein neu geschaffenes Konto (391110) mit einem Minusbestand neutralisiert. Bis zum vorliegenden Haushaltsjahr kam es zu Abweichungen der bilanzierten Summen. Das zu korrigierende Konto wies einen höheren Betrag als das Korrekturkonto aus. Dies ist im Berichtsjahr aufgrund festgestellter fehlerhafter Zuordnungen angepasst worden. Jedoch wurde das geschaffene Ausgleichkonto im Berichtsjahr mit den neu gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten für die Friedhofsgebühren bebucht. Aufgrund dieser Vorgehensweise ist die Neutralisierung der fehlerhaften RAP der EÖB nicht mehr gewährleistet. Die Rechnungsabgrenzung der Friedhofsgebühren des Jahres 2016 hätte unter einem separaten Konto erfolgen müssen.

Neu gebildet wurden Rechnungsabgrenzungen für Friedhofsgebühren in Verbindung mit dem Ertragskonto 4321 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte i. H. v. 9.380,14 EUR sowie aus dem Konto 43211- Benutzungsgebühren Friedhof (jährliche Bewirtschaftung) i. H. v. 17.001,41 EUR.

Zur Prüfung ist die Liste „Rückstellungs-SOLL für die Verwaltung“ vorgelegt worden. In dieser werden je Abgabeart die Auflösungsdaten der nächsten 10 Jahre aufgezeigt. Für den Ortsteil Martinsrieth sind Abgrenzungsraten lediglich für 4 und 2 Jahre berechnet worden. Gründe für die abweichende Auflösungsdauer waren nicht ersichtlich.

Des Weiteren steigen und sinken die jährlichen Beträge, in den Ortsteilen Riethnordhausen, Wallhausen und Hohlstedt ohne schlüssige Gründe. Die abzugrenzenden Zahlungseingänge für die jährliche Bewirtschaftung konnten durch das Rechnungsprüfungsamt nicht vollumfänglich nachvollzogen werden.

**B<sub>11</sub> Die neu gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungsposten für die Friedhofsgebühren sind entsprechend ihrer Kontierung umzubuchen, auf Richtigkeit zu überprüfen und für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren.**

## 5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Die Anlagenübersicht ergab Übereinstimmung bei dem Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen.

Die Verbindlichkeitenübersicht stimmt in der Position Sonstige Verbindlichkeiten um ./ 182,21 EUR nicht mit der Bilanz überein. Dies entspricht dem negativen Kontobestand der sonstigen Forderungen, die als Verbindlichkeit umgebucht wurden. Die Forderungsübersicht weist ebenfalls den vorgenannten Differenzbetrag bei den sonstigen Vermögensgegenständen aus.

Eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Ermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO LSA nicht beigelegt worden. Die Ermächtigungübertragungen werden nach Auskunft in den Haushaltssatzungen der nachfolgenden Haushaltsjahre abgebildet. Der ausschließliche Nachweis innerhalb der Haushaltssatzung ist nicht konform mit den gesetzlichen Regelungen.

**B<sub>12</sub> Die gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA geforderten Anlagen zum Jahresabschluss stimmen teilweise nicht mit der Bilanz überein und sind unvollständig.**

## 6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Wallhausen bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen (teilweise) gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

### Bestätigungsvermerk

**Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2016 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde Wallhausen vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.**

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek  
Amtsleiterin



Lüdecke  
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin

## Vermögensrechnung

Bilanz des/der Gemeinde Wallhausen [Kommune] zum Stichtag 31.12.2016

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2016	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2016
	Euro	
	1	2
<b><u>AKTIVA</u></b>		
<b>1. Anlagevermögen:</b>		
1.1 Immaterielles Vermögen	929.136,13	877.391,07
1.2 Sachanlagevermögen	15.434.023,18	15.070.063,54
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	916.249,96	930.239,96
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.495.889,74	7.307.626,65
1.2.3 Infrastrukturvermögen	5.838.862,18	5.662.711,75
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	7.686,26	7.428,62
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10,00	10,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.095.253,46	996.069,65
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	53.389,33	96.234,90
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	26.682,25	69.742,01
1.3 Finanzanlagevermögen	159.594,81	159.594,81
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	159.594,81	159.594,81
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5 Wertpapiere	0,00	0,00
<u>Summe Anlagevermögen</u>	<u>16.522.754,12</u>	<u>16.107.049,42</u>
<b>2. Umlaufvermögen</b>		
2.1 Vorräte	0,00	0,00
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	75.213,65	60.541,60
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.314,57	5.755,30
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	70.899,08	54.786,30
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	92.215,42	191.990,04
2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	68.857,47	175.109,75
2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände	23.357,95	16.880,29
2.4 liquide Mittel	100.429,14	792,69
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	100.429,14	792,69
2.4.2 sonstige Einlagen	0,00	0,00
2.4.3 Bargeld	0,00	0,00
<u>Summe Umlaufvermögen</u>	<u>267.858,21</u>	<u>253.324,33</u>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>3.872,84</b>	<b>3.289,95</b>
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>16.794.485,17</b>	<b>16.363.663,70</b>

## Vermögensrechnung

Bilanz des/der Gemeinde Wallhausen [Kommune] zum Stichtag 31.12.2016

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2016	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2016
	Euro	
	1	2
<b><u>PASSIVA</u></b>		
<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Rücklagen	8.799.087,14	8.813.474,18
1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	8.799.087,14	8.813.474,18
1.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	14.387,04	-738.723,45
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>8.813.474,18</b>	<b>8.074.750,73</b>
<b>2. Sonderposten</b>		
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	4.906.070,69	4.835.790,35
2.2 Sonderposten aus Beiträgen	203.567,21	231.278,63
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4 sonstige Sonderposten	221.053,68	230.528,13
<b>Summe Sonderposten</b>	<b>5.330.691,58</b>	<b>5.297.597,11</b>
<b>3. Rückstellungen</b>		
3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00	0,00
3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	9.612,94	0,00
3.5 sonstige Rückstellungen	10.800,00	10.800,00
3.5.1 Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urbaubsanspruch aufgrund langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
3.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.5.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
3.5.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	10.800,00	10.800,00
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>20.412,94</b>	<b>10.800,00</b>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	2.443.860,94	2.137.479,42
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	70.090,17	691.169,75
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	64.027,22	77.524,30
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	8.603,14	9.335,58
4.7 sonstige Verbindlichkeiten	21.339,08	18.291,58
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>2.607.920,55</b>	<b>2.933.800,63</b>
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>21.985,92</b>	<b>46.715,23</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>16.794.485,17</b>	<b>16.363.663,70</b>

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Rechnungsprüfungsamt  
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22  
06526 Sangerhausen

02.04.2025

du